

FAQ: Die 5-Stufen-Formel für eine prüfungssichere Exportdokumentation 2026

Häufige Fragen und Antworten

Klassifizierung

- 1. Gibt es zu der Einreihung und Klassifizierung ein Beispiel/Muster Vorlage?**
Siehe Anlage.
- 2. Wie kann ich eine Y906-Codierung belegen? Diese Warnung kommt bei unserer Schritt-für-Schritt-Prüfung immer.**
Die Codierung Y906 bezieht sich tatsächlich auf die EU-Anti-Folter-Verordnung und hat folgenden Wortlaut: „Ausfuhr: Die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis der Anhänge II, III oder IV der Verordnung (EU) 2019/125 erfasst.“ Die Codierung betrifft somit ausschließlich Güter, die unter die Regelungen zu Folterinstrumenten fallen könnten. In der Praxis lässt sich in der Regel bereits anhand eines Produktbildes oder einer aussagekräftigen Produktbeschreibung einfach und nachvollziehbar darlegen, dass die betreffende Ware nicht unter diese Anhänge fällt und die Codierung daher zutreffend verwendet werden kann.
- 3. Wir haben seit Neuem Dual-Use- und Rüstungsgüter. Wo findet man die AGGs, um zu prüfen, ob eine davon anwendbar ist?**
Die aktuellen Allgemeinen Genehmigungen (AGG) finden Sie übersichtlich auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie direkt in den entsprechenden Anhängen der EU-Dual-Use-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union. Auch kann der <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/> helfen.
- 4. Wann spricht man von US-kontrollierten Gütern im Sinne der EAR?**
US-Recht entfaltet eine starke extraterritoriale Wirkung. Güter sind US-kontrolliert, wenn sie aus den USA exportiert werden, US-amerikanischen Ursprungs sind, einen bestimmten prozentualen US-Wertanteil enthalten (De-minimis-Regel) oder als direktes Produkt aus US-Technologie oder US-Software gefertigt wurden.
- 5. Bei einer sektoralen Embargoregelung ist es also grundsätzlich möglich, eine Ausfuhrgenehmigung vom BAFA zu erhalten?**
Ja, auch strenge Embargos sehen oft definierte Ausnahmetatbestände vor, beispielsweise für Altverträge, medizinische Versorgung oder humanitäre Zwecke. Ob eine Genehmigung erteilt wird, entscheidet das BAFA auf Basis einer strengen Einzelfallprüfung der jeweiligen Embargoverordnung. Sollte die Verordnung jedoch ein Verbot normieren, ist eine Genehmigung nicht möglich.

Compliance & Prozesse

- 1. Ist ein ICP mit der Organisationsanweisung gleichzusetzen, d. h., wenn ich ein ICP habe, ist dies meine Organisationsanweisung?**
Das Internal Compliance Programme (ICP) beschreibt das gesamte unternehmensweite Managementsystem zur Exportkontrolle inklusive Risikobewertung, Schulungen und Audits. Die Organisationsanweisung Exportkontrolle ist ein zentrales Dokument innerhalb dieses Systems, das die

konkreten Abläufe und Zuständigkeiten verbindlich regelt. Es gibt mithin starke Übereinstimmung und kann je nach Ausgestaltung gleichzusetzen sein.

2. Wenn ich meine Kunden und meine Lieferungen über ELEX prüfe, entspricht das einem ICP?

Eine softwaregestützte Prüfung ist ein hervorragendes operatives Instrument, ersetzt jedoch kein ICP nach meinem Verständnis. Für ein vollwertiges Compliance-System fordert der Gesetzgeber zusätzlich organisatorische Maßnahmen wie Management-Commitment, personelle Ressourcen, Schulungskonzepte und regelmäßige Systemprüfungen. ELEX ist ein Bestandteil des ICP.

3. Wir bauen gerade ein ICP auf. Gibt es hierzu auch eine Muster-/Beispielvorlage?

Das BAFA sowie die Europäische Kommission veröffentlichen detaillierte Leitfäden und Checklisten für den Aufbau eines ICP. Diese Publikationen bieten ein exzellentes Grundgerüst, das jedoch individuell auf die Prozesse und das Risikoprofil Ihres Unternehmens zugeschnitten werden muss.

4. Wo sollte ein ICP in der Prozesslandschaft einer Firma abgelegt werden?

Die Gesamtverantwortung für das ICP muss auf der höchsten Führungsebene (Geschäftsführung) angesiedelt sein. Operativ empfiehlt sich eine enge Verzahnung mit dem bestehenden Qualitätsmanagement (z. B. nach ISO 9001) und dem unternehmensweiten Risikomanagement, um Insellösungen zu vermeiden.

5. Sollte das Unternehmen für den Exportkontrollbeauftragten eine zusätzliche Versicherung abschließen?

Ein angemessener Versicherungsschutz ergänzt die arbeitsrechtliche Absicherung und trägt dazu bei, persönliche sowie unternehmerische Haftungsrisiken wirksam zu minimieren. Aus arbeitsrechtlicher Sicht haftet ein Arbeitnehmer zwar grundsätzlich nur eingeschränkt. Nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs erfolgt eine Haftung regelmäßig nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Dennoch können bei schwerwiegenden Verstößen gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften erhebliche Regressforderungen des Arbeitgebers sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Abmahnung oder Kündigung drohen. Bisher kenne ich keine Fälle bei denen es hier zu größeren Haftungen des Exportkontrollbeauftragten gekommen ist (ggf. steht das aber auch nicht in einer Zeitung)

6. Muss in jedem Fall ein Ausführverantwortlicher benannt werden?

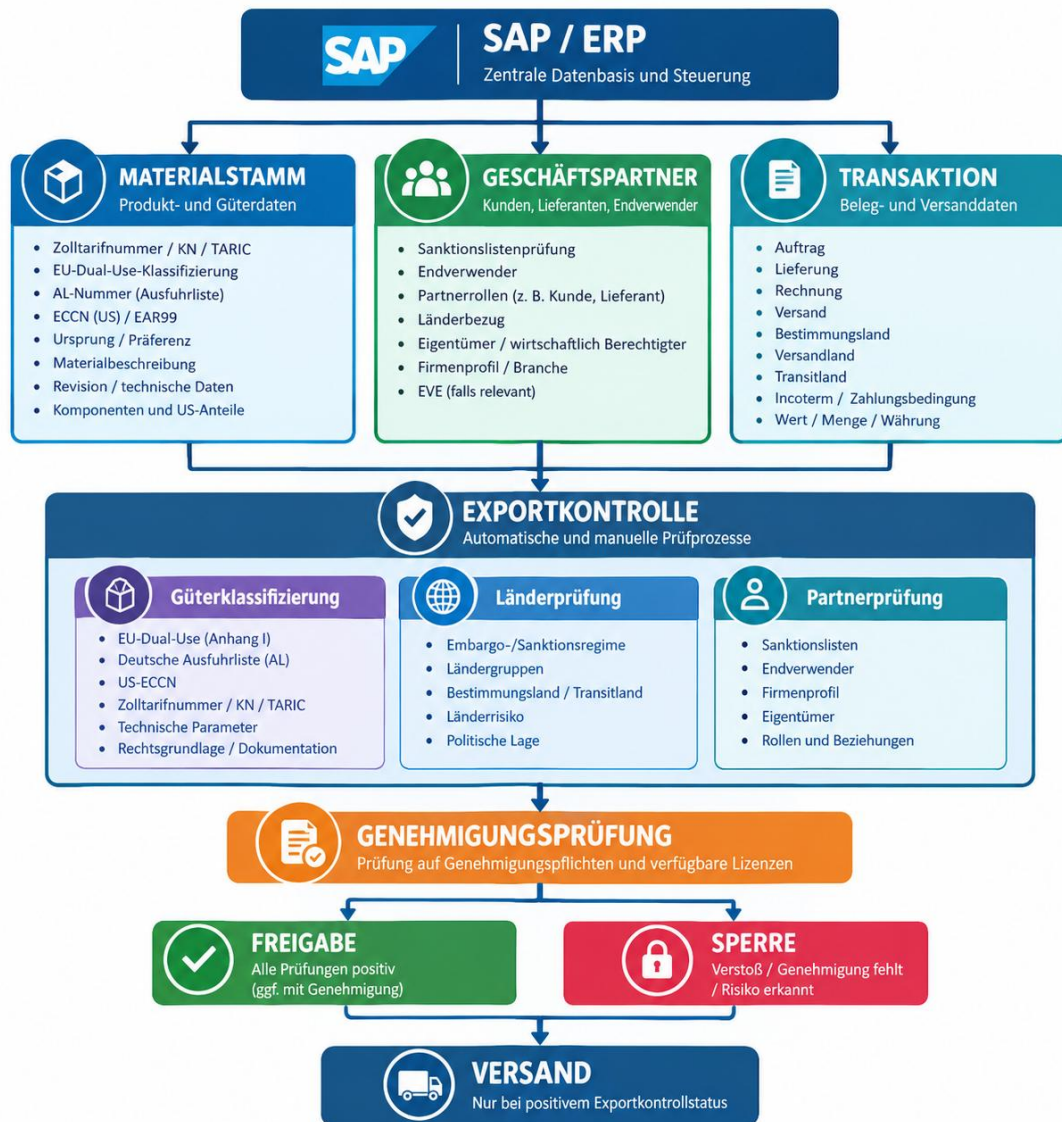
Sobald Ihr Unternehmen ausfuhrgenehmigungspflichtige Ausfuhren tätigt, fordern die Behörden zwingend die formelle Benennung eines Ausführverantwortlichen. Dieser muss der obersten Leitungsebene angehören.

7. Muss beim BAFA ein Ausführverantwortlicher benannt werden, wenn man auch Rüstungsgüter an Rüstungsunternehmen mit AGG exportiert/verbringt? Oder ist hier auch automatisch der Geschäftsführer der Ausführverantwortliche?

Auch wenn Sie Erleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen (AGG) in Anspruch nehmen, entbindet dies nicht von der formalen Pflicht. Die Verantwortung trägt per Gesetz immer ein Mitglied des Vertretungsorgans (z.B. Geschäftsführer oder Vorstand), welches dem BAFA bei Registrierungen namentlich benannt werden muss.

8. Welche Pflichtfelder sind im ERP-System notwendig? Unser ERP hat im Moment keine Felder für Exportkontrolle etc. vorgesehen.

Siehe Anlage. Dabei würde ich jedoch davon abraten, diese Informationen über zusätzliche Freitextfelder im SAP-Materialstamm abzubilden. Sinnvoller wäre eine entsprechende Systemarchitektur, in der die erforderlichen Daten strukturiert, zentral gepflegt und regelbasiert für die jeweiligen Prozesse bereitgestellt werden.



9. Gibt es für ein ERP-System ein Compliance-Tool?

Ja, der Markt bietet diverse spezialisierte Exportkontroll- und Compliance-Softwarelösungen. Diese können in der Regel über standardisierte Schnittstellen (APIs) an gängige ERP-Systeme angebunden werden, um Transaktionen im Hintergrund vollautomatisiert zu prüfen. ELEX kann hier die richtige Wahl sein.

Endverwendung, Embargos, Russland und No-Russia-Klausel

- 1. Gilt die Catch-all-Klausel bei nicht gelisteten Gütern ausschließlich für militärische Endverwendung in Embargoländern? Wie sieht es beispielsweise mit militärischer Endverwendung von nicht gelisteten Gütern in die USA oder nach China aus?**

Die Catch-all-Klausel bezüglich militärischer Endverwendung greift primär bei Empfängerländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde (wie z. B. China). Bei unkritischen Drittländern wie den USA greift sie nicht, es sei denn, es geht um den Bereich der Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) – hier gilt die Klausel weltweit (siehe Artikel 4 Abs. 1 a der EU-Dual-Use-VO).

- 2. Nicht gelistet und militärische Nutzung: Das wäre auch die Frage medizinischer OP-Geräte, z. B. in Militärkrankenhäusern?**

Die Belieferung eines militärischen Endverwenders führt nicht automatisch zur Anwendbarkeit eines Rüstungsembargos. Handelt es sich um Güter mit eindeutig ziviler oder medizinischer Zweckbestimmung, beispielsweise um chirurgisches OP-Besteck für ein Militärkrankenhaus, sind diese in der Regel nicht von rüstungsbezogenen Beschränkungen erfasst. Entscheidend ist stets die konkrete Endverwendung der Güter sowie deren nachvollziehbare Dokumentation.

- 3. Wie kann man eine No-Russia-Klausel am besten einführen bzw. nutzen? Benötigt man ein separates Dokument mit Unterschrift, oder genügt ein Satz auf den Dokumenten, z. B. in AG, LS, RE etc.?**

Ein bloßer Satz auf Lieferschein oder Rechnung ist juristisch unzureichend, da diese Dokumente erst nach Vertragsschluss ausgestellt werden. Die Klausel muss vertraglich bindend vereinbart werden, idealerweise durch Integration in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder als signierter Bestandteil des Hauptvertrags.

- 4. Welche Unterlagen benötigt man, wenn man Waren durch Russland sendet, z. B. nach Kasachstan, die nach Zolldtarifnummer im Transit nicht verboten sind? Greifen durch den Transit besondere Fürsorgepflichten? EVE, No-Russia-Klausel, Nachweis der physischen Anlieferung/Ablieferbeleg etc.: Was muss man hier dokumentieren?**

Bei Transitgeschäften durch Embargoländer ist das Risiko der illegalen Abzweigung massiv. Sie müssen lückenlos beweisen können, dass die Ware das Drittland erreicht hat. Erforderlich sind durchgehende Transportdokumente, Endverbleibserklärungen (EVE), GPS-Daten und vor allem Ablieferbelege (wie die Einfuhrverzollung im Zielland).

- 5. Muss ich die EVE von allen Kunden einholen?**

Rechtlich verpflichtend ist die Einholung einer EVE überwiegend bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern. Im Rahmen der Risiko-Minimierung (Catch-all) ist es jedoch Best Practice, diese Erklärung auch bei nicht gelisteten Gütern einzufordern, sobald Land, Kunde oder Einsatzzweck als kritisch eingestuft werden.

- 6. Muss ich auch den Endverwender des Kunden kennen, wenn mein Kunde mein Teil nur bei sich „einbaut“?**

Wenn Sie Kenntnis davon erlangen, dass das finale Produkt Ihres Kunden in ein Embargoland geht oder für sanktionierte Zwecke eingesetzt wird, lösen diese Informationen Prüf- und Genehmigungspflichten für Sie aus. Die positive Kenntnis über eine kritische Endverwendung zwingt zum Handeln.

Allgemeine Fragen

1. Welche Prüfungen schlagen Sie zur Ermittlung der Beteiligungsstruktur bzw. der 50-%-Beteiligung an Unternehmen vor?

Nutzen Sie zur Basisprüfung Handels- und Transparenzregister. Da die manuelle Ermittlung von Anteilseignern komplex ist, empfiehlt sich im B2B-Umfeld der Einsatz professioneller Wirtschaftsauskunfteien oder spezieller Datendienstleister, die den wirtschaftlich Berechtigten (UBO) systemseitig abbilden.

2. Welche der genannten Regelungen greifen ebenfalls, wenn die betroffene Ware gar nicht über Deutschland gehandelt wird, sondern als Dreiecksgeschäft von einem Land außerhalb Deutschlands direkt in ein Drittland geliefert wird?

Für diese Fälle gelten die Vorschriften zu Handels- und Vermittlungsgeschäften (Brokering). Als deutsches Unternehmen oder als EU-Bürger sind Sie persönlich an die Sanktions- und Embargobestimmungen der EU gebunden, unabhängig davon, ob die physische Ware das EU-Territorium berührt.

3. Ist nach Auffassung des BAFA bereits der Upload in eine Cloud als Export zu werten, oder ist vielmehr der tatsächliche technische Zugriff aus dem Ausland auf die in der Cloud gespeicherten Daten das entscheidende Kriterium?

In Ergänzung zum gesagten im Webinar muss hier noch etwas genauer in der Semantik unterschieden werden – wohlgleich ist mit dem Abschluss des Uploads auch ein technischer Zugriff (natürlich muss dann auch ein Zugriff bestehen) mE gegeben ist.

Nach ständiger Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist das entscheidende Kriterium für eine Ausfuhr die Einräumung der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit aus dem Drittland auf die in der Cloud gespeicherten Daten.

Die exportkontrollrechtliche Bewertung differenziert hierbei präzise nach dem Serverstandort und dem Personenkreis:

1. Das Kriterium des Zugriffs (Bereitstellung): Reine Speicherung in der EU: Befinden sich die Server des Cloud-Anbieters nachweislich innerhalb der Europäischen Union, gilt der bloße Upload dorthin noch nicht als Export. Eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (immaterieller Technologietransfer – ITT) wird nach Auffassung des BAFA erst in dem Moment ausgelöst, in dem Personen in einem Drittstaat eine Zugriffsmöglichkeit eingeräumt wird – unabhängig davon, ob diese Daten letztlich tatsächlich abgerufen oder heruntergeladen werden.
2. Die Ausnahme: Upload als direkter Export: Serverstandort im Drittland: Wenn die Daten auf Servern hochgeladen werden, die sich physisch ganz oder teilweise außerhalb der EU (in einem Drittland) befinden, wird bereits der reine Upload-Vorgang als Export gewertet. In diesem Fall verlassen die kontrollierten Daten (Software oder Technologie) elektronisch das Zollgebiet der EU, womit der Tatbestand der Ausfuhr direkt erfüllt ist.

Fragen zu ELEX

1. Kommuniziert ELEX mit dem ERP oder anderen Systemen?

ELEX bietet die Möglichkeit einer Anbindung via Schnittstelle zu Ihrem ERP System

2. Deckt die Schritt-für-Schritt-Prüfung von ELEX alle Module hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen ab?

ELEX deckt mit der strukturierten, dokumentierten Prüfung tagesaktueller Sanktionslisten, Embargos, Güterlisten, weiterer Ausführmaßnahmen und der Plausibilität der Endverwendung alle relevanten Dokumentationspflichten der Exportkontrolle ab.

3. Können in ELEX auch Dokumente hochgeladen werden, z. B. eine verbindliche Zolltarifauskunft, die prüfungsbezogen gespeichert werden?

ELEX bietet in jedem Prüfungsschritt die Möglichkeit, ein eigenes Dokument und/oder Freitext zu ergänzen

4. Wie ist es, wenn eine Änderung vorkommt? Werden die Prüfprotokolle dann alle aufgelistet bzw. archiviert?

Alle Prüfprotokolle werden unveränderbar mit dem Zeitpunkt der Prüfung und dem gewählten Exportdatum archiviert. Sofern sich etwas an den Ausfuhrbestimmungen ändert, werden Sie hier bei der Prüfung eines neuen Exports darauf aufmerksam gemacht. Ihr bereits archivierter Auftrag ist davon nicht betroffen.

5. Kann ich eine archivierte Sendung für eine zweite Bestellung duplizieren?

Sie können jede Prüfung duplizieren. Nach der Archivierung ist das Duplizieren nicht mehr möglich.

6. Überprüft ELEX auch Terrorlisten?

ELEX prüft jede Nacht alle gültigen HADDEX-Sanktionslisten, greift auf die TARIFE EXPORT, das EZT, die EU-Dual-Use-Verordnung, empfohlene US-Sanktionslisten sowie zahlreiche erweiternde nationale französische, japanische, australische und UK-spezifische Veröffentlichungen zurück. Die UN-Sanctions List wird ebenfalls geprüft. Unser vollständiges Leistungsverzeichnis finden Sie hier: <https://www.elex-portal.de/leistungsverzeichnis/#/>

7. Ist ELEX rein auf die Exportkontrolle ausgelegt oder auch z. B. für F-Gas, EUDR usw.?

Der Schwerpunkt liegt zwar auf der Exportkontrolle, jedoch werden auch weitere außenwirtschafts- und produktbezogene Vorschriften berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Anforderungen aus der Abfallverbringungsverordnung, F-Gase-Regelungen oder andere exportrelevante Bestimmungen. Die entsprechenden Informationen können, wie dargestellt, im Rahmen der Exportabwicklung automatisiert aus dem Elektronischen Zolltarif (EZT) bereitgestellt und in die Prozesslogik eingebunden werden.

8. Die Good-Guy-Funktion und Tariffpilot sind aber in der Professional-Mitgliedschaft nicht enthalten, oder?

Die Good Guy- und die Good Product Funktion sind im Premium- und Enterprise-Paket enthalten. Tariffpilot ist in verschiedenen Paketgrößen zusätzlich zu jeder ELEX-Mitgliedschaft buchbar. Schreiben Sie uns bei



Interesse gerne eine Mail an tariffpilot@elex-portal.de

9. Wie kann das ELEX-Tool bei der Beteiligungsprüfung unterstützen?

ELEX prüft derzeit ausschließlich die Informationen, die von Ihnen bereitgestellt werden.